

Mitteilungsblatt

der Gemeinde



AUENDORF

Landkreis Göppingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt

1. Jahrgang

Samstag, den 11. November 1967

Nr. 6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Lohnsteuerkarten 1968

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 1968 werden am Mittwoch, dem 15.11.1967 von 10 - 12 Uhr auf dem Rathaus ausgegeben.

Der Abholer muß über den Arbeitsplatz am 20. September 1967 Auskunft geben können.

FAMILIENNACHRICHTEN

Unsere Altersjubilare

Ich gratuiere folgenden Bürgerinnen und Bürgern herzlichst zum Geburtstag und wünsche ihnen eine gute Gesundheit und Gottes reichsten Segen.

28.10.97	Charlotte Lemke	70 Jahre
16.11.97	Elsa Rösch, Wwe. Ditzenbacher Straße 120	70 Jahre
19.11.95	Mathilde Schmid, Wwe im Hofacker 8	72 Jahre
20.11.84	Schulz Georg	83 Jahre
23.11.92	Burr Pauline	75 Jahre
29.11.82	Allmendinger Gertrud	85 Jahre

Gemeinde Auendorf

Landkreis Göppingen

POLIZEIVERORDNUNG

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 10.2.1967

Aufgrund von § 43 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GesBl. S.127) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 15 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 21. November 1955 (GesBl. S. 249) erläßt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 10. Februar 1967 die nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie

bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind mehrere nach dieser Polizeiverordnung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, falls solche nicht vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m. Gehwege sind auch Staffeln.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Polizeiverordnung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

(3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr, ausgerufenen Wassernotstand, ent-

gegenstehen.

(4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hauptgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (2) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiederhandlungen gegen diese Polizeiverordnung können nach § 56 Abs. 1 Nr. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung in Kraft.

Auendorf, den 10. Februar 1967

(gez.) Straub
Bürgermeister

Zu Unrecht gewährte Rente wird zurückverlangt

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel hat jetzt grundsätzlich entschieden, daß zu Unrecht gewährte Rente aus der Kriegsopferversorgung von den Versorgungsbehörden zurückverlangt werden kann, wenn damit keine besondere soziale Härte verbunden ist.

In dem Prozeß wurde eine Frau aus Bayreuth vom Bundessozialgericht verurteilt, 1 552,50 DM zu Unrecht erhaltene Kriegsopferrente zurückzuzahlen. Die vom Verband der Kriegsbeschädigten (VdK) gegen die Rückforderung der Rente angestrengte Sozialgerichtsklage wurde vom Bundessozialgericht abgewiesen. Die bayerische Versorgungsverwaltung hat sich jedoch bereit erklärt, daß die Frau die zu Unrecht empfangene Rente in kleinen Raten von monatlich 20 DM zurückzahlt. Nach der Feststellung des Bundessozialgerichts ist die Rückforderung der Rente nicht als besondere Härte anzusehen. (Aktenzeichen Bundessozialgericht 10 (GB) RV 927/65).

Begrenztes Notrecht

des Kraftfahrers zur Weiterfahrt mit einem verkehrsunsicher gewordenen Fahrzeug

Bei einem Kraftfahrzeug wurde durch Auffahren auf einen Grenzstein unterwegs die Hand- und Fußbremse beinahe wirkungslos, der Auspufftopf derart beschädigt, daß eine größere Geräusentwicklung entstand, und in der Lichtanlage ein Wackelkontakt hervorgerufen wurde. Der Kraftfahrer fuhr jedoch weiter, da er sein Fahrzeug in die Werkstätte seines Wohnorts bringen wollte. Er wurde deshalb wegen der Weiterbenutzung seines verkehrsunsicher gewordenen Fahrzeugs bestraft.

Nach der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm lag bei der Art der Mängel die Gefahr eines Unfalls nahe und konnte sie auch nicht durch besonders vorsichtiges und langsames Fahren behoben werden. Der Kraftfahrer war deshalb gehalten, das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

Diese Pflicht bedeutet zwar nicht durchweg, daß ein jedes Fahrzeug, bei dem unterwegs die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt wird, unterwegs stehen gelassen werden müßte, um es später abschleppen zu lassen. Denn grundsätzlich besteht nach unterwegs aufgetretenen Mängeln das Notrecht, unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zur Verbringung des Fahrzeugs in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt weiterzufahren. Ob allerdings im Einzelfall von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann und in welchem Umfang dies geschehen darf, hängt von dem aufgetretenen Mangel und der von ihm ausgehenden Verkehrsgefährdung ab.

In dem vorliegenden Fall kam dem Kraftfahrer dieses Notrecht nicht zustatten, weil die Mängel der Bremsanlage so schwerwiegend waren, daß auch von einer Weiterfahrt bis zur nächsten geeigneten Reparaturwerkstätte abgesehen werden mußte.

(Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.5.1966 - Ss 293/66 - Verkehrsblatt 1967 Heft 9 S. 343.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde
A u e n d o r f

Sonntag, den 12. November 1967:

10.15 Uhr Hauptgottesdienst

11.15 Uhr Kinderkirche
mit Taufe Oliver - Hans Doll

Katholische Kirchengemeinde
A u e n d o r f

Sonntag, den 12. November 1967:

10.15 Uhr Hl. Messe in Marienhardt

Donnerstag, den 16. November 1967:

6.30 Uhr Hl. Messe in Marienhardt

ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST:

11./12.11.1967

Dr. Osterhage, Wiesensteig
Telefon Wiesensteig 4 6 6 .

Die Fernsehkrankheit

Übermäßiges Fernsehen macht ein Kind krank! Dies stellte Dr. med. Wyldbore Heisler, Facharzt für Kinderheilkunde, auf der Versammlung der Deutschen Kinderärzte im Herbst vorigen Jahres fest. Amerika hat bereits einen Namen für den Krankheitszustand des Kindes, dessen typische Kennzeichen chronische Erschöpfung, Appetitlosigkeit, Kopfschmerz- und Erbrechen sind, geprägt: „tired child syndrome“.

„Selecta“ 48/1964 schreibt dazu, daß das Syndrom (Zusammentreffen mehrerer Krankheitssymptome) entdeckt wurde, nachdem in den Krankenhäusern von zwei Luftwaffenstützpunkten 30 Kinder aufgenommen worden waren, für deren Erschöpfung man vorerst keine Erklärung fand. Da die Eltern auch keine Auskunft gaben, kam man erst durch sorgfältige Untersuchungen der Sache auf den Grund: Alle Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren verbrachten an Wochentagen drei bis sechs Stunden vor dem Fernsehschirm. An Wochenenden erhöhte sich die Zeit auf sechs bis zehn Stunden.

Nachdem die Ursache erkannt worden war, wurde die Behandlung auf wenig oder gar kein Fernsehen aufgebaut. Es trat eine schlagartige Besserung ein. Alle Kinder wurden innerhalb von sechs Wochen - 12 Kinder sogar in zwei bis drei Wochen symptomfrei.

An einem erneuten Rückfall der Kinder waren die eigenen Eltern schuld. Ärztliche Fachkreise sehen im Fernsehen ein Suchtphänomen. Den Kindern bleibt nach langem Hocken vor dem Apparat keine andere Energie - außer zu weiterem Fernsehen.

Fußgänger und Radfahrer im Herbst und Winter

Die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. schreibt: Mit Beginn der Herbstzeit wird auch die Frage der Sichtbarkeit des Fußgängers im Straßenverkehr besonders aktuell. Bei Dunkelheit und Nebel sollten Fußgänger, vor allem auf Landstraßen oder in Ortsteilen ohne Straßenbeleuchtung daran denken, daß es ihrer Sicherheit dient, wenn sie von den Lenkern der Kraftfahrzeuge rechtzeitig gesehen werden. Nützlich hierzu ist das Tragen heller Kleidung oder lichtreflektierender Gegenstände.

Der Fußgänger ist für den Kraftfahrer sichtbar (je nach Wetterlage, Straßenbelag und Beleuchtungsanlage - symmetrische oder asymmetrische); bei Abblendlicht: in dunkler Kleidung auf 25 bis 30 m, bei Fernlicht auf 50 bis 60 m; in heller Kleidung bei Abblendlicht auf 35 bis 50 m, bei Fernlicht auf 80 bis 100 m; beim Tragen reflektierender Gegenstände bei Abblendlicht auf 100 bis 130 m, bei Fernlicht auf 200 bis 250 m.

Auch Radfahrer sollten ihr Licht schon bei Einbruch der Dunkelheit einschalten und möglichst Ersatzbirnen mit sich führen. Sie sollten vor jeder Fahrt prüfen, ob ihr Rückstrahler und die reflektierenden Pedalleuchten sauber sind. Verschmutzte Rückstrahler sind nutzlos; sie reflektieren kein Licht mehr.

Nachdrücklich seien alle Fußgänger erneut an die Regel erinnert, außerhalb von Ortschaften und auf Straßen ohne Bürgersteige stets auf der linken Seite - dem Verkehr entgegen - zu gehen.

EIN EINMALIGES ANGEBOT!

Warme Bettücher, prima Qualität
150 x 250 in schöner Aufmachung
2 Stck. nur 13,90 DM

Restposten Kinder - Anoraks
Nylon-Stepper, versch. Farben
Gr. 152 und 164 nur 21,-- DM

CHR. SCHÜTTE KG

Wäschefabrik

BAD DITZENBACH
Brunnenwiesenstraße 3

Ein Arbeitnehmer haftet seinem durch groben Leichtsinns geschädigten Mitarbeiter

Ein 17-jähriger, in einer Kraftfahrzeugwerkstätte beschäftigter Lehrling benetzte beim Ausbau eines Motors seine Kleidung mit auslaufendem Benzin. Bei dem Versuch, die benzindurchtränkte Kleidung rasch mit Preßluft zu trocknen, entstand ein hochexplosives Gemisch. Auf die Bemerkung eines anderen Lehrlings, „da müßte man einmal ein Streichholz dranhalten“, entzündete ein dritter, gleichaltriger Lehrling sein Feuerzeug und näherte sich seinem Arbeitskameraden. Dadurch wurde eine Explosion ausgelöst, wobei der erste Lehrling schwer verletzt wurde. Der Geschädigte verklagte den Lehrling, der so leichtfertig mit dem Feuerzeug hantiert hatte, auf Schadenersatz für die verbrannte Kleidung und auf Zahlung von Schmerzensgeld. Dieser verteidigte sich damit, daß der Arbeitsunfall von ihm durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht worden sei, weshalb er nach § 637 RVO nicht haften. Nach dieser Bestimmung besteht kein Schadenersatzanspruch, wenn ein Angehöriger des gleichen Betriebs einen Mitarbeiter durch eine betriebliche Tätigkeit ohne Vorsatz verletzt oder geschädigt hat.

Eine solche betriebliche Tätigkeit liegt aber nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts nur dann vor, wenn sie dem Arbeitnehmer übertragen worden ist. Die Tätigkeit

muß also auf den Betrieb und die betrieblichen Aufgaben bezogen sein. Das aber war hier nicht der Fall. Der Lehrling hatte keinen betrieblichen Anlaß, sein Feuerzeug anzuzünden und an seinen Arbeitskameraden heranzugehen. Was er getan hat, war unter den gegebenen Umständen grober Leichtsinns und hatte mit irgendeinem Betriebszweck nichts zu tun.

Das Bundesarbeitsgericht hat daher entschieden, daß sich der Lehrling, der das Feuerzeug angezündet hatte, nicht auf § 637 RVO berufen kann, sondern persönlich für den eingetretenen Schaden haftet.

Zur Klärung der Frage, ob der Geschädigte durch sein eigenes Verhalten den Unfall mitverursacht oder mitverschuldet hat, wurde der Rechtsstreit allerdings an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze hätte demnach der Lehrling nicht für den Schaden aufzukommen, wenn er das Feuerzeug entzündet hätte, um beispielsweise einen Schweißbrenner zu entzünden, mit dem er Schweißarbeiten hätte durchführen sollen.

(Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9.8.1966 - 1 AZR 426/65 - aus „Fundstelle“ Heft 6/1967).



Für junge Leute besonders wichtig!

Eine der vorteilhaftesten Sparformen, die es je gab, ist bekanntlich das Prämienbegünstigte Sparen mit der Möglichkeit, 20 bis 30 Prozent Prämie auf die eigene Sparleistung vom Finanzamt dazubezahlt zu bekommen. Für junge Leute sind noch einige besondere Vergünstigungen mit eingebaut;

Wer „Bürger in Uniform“ wird und mehr als 1 Jahr vor Einberufung einen Prämienbegünstigten Sparvertrag abgeschlossen hat, dem erstattet der Staat Sparraten bis zur Höhe von 15 % seines vorherigen Nettoeinkommens.

Wer nach Vertragsabschluß heiratet, kann bereits 2 Jahre nach der Festlegung seines Geldes über seine Ersparnisse verfügen. Die Prämie geht dabei nicht verloren (das ist normalerweise der Fall, wenn man vorzeitig auf sein Spargeld zurückgreift).

Das sollte man wissen! Und man sollte sich das einmal genau vorrechnen lassen. Vom Fachmann bei der Kreissparkasse.

Wenn's um Geld geht.....

KREISSPARKASSE

Helmut Reutter



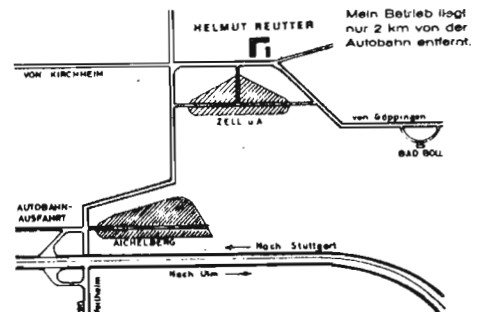
HERRENKLEIDERFABRIK
7321 ZELL/AICHELBERG
GÜPPINGER STRASSE 7
Telefon (07164) 270 u. 1117 Fernschreiber 0721790



GROSSLAGERHALTUNG IN HERREN-
UND DAMENOVERBEKLEIDUNG
KINDERHOSEN, BERUFSKLEIDUNG

REIFENHANDEL UND KFZ.-ZUBEHÖR
FREI TANKSTELLE (BENZIN SUPER)

LEBENSMITTEL-SB-MARKT
MODERNES GEMÜTLICHES CASINO
MEHR ALS 3000 qm PARKPLATZ



GESCHAFTSZEITEN
Dienstag - Freitag 8 - 12 und 13 - 18.30 Uhr, Samstag 8 - 14 Uhr.;
Jeden Montag geschlossen, kein langer Samstag!